

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 34 (1887)

44 (3.11.1887)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-678995](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-678995)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1887. Donnerstag, 3. November. **N^o. 44.**

Gefundene Sachen.

1 Armband, 1 Feltarmband, 1 Regenschirm, 1 blauwollenes Frauen-Umschlagetuch, 1 Trauring, 1 Fahrpeitsche.

Bekanntmachungen.

1) Mit Ablauf dieses Jahres scheiden folgende Mitglieder aus dem Stadtrath aus:

- a. aus der Klasse der Angestellten zc.:
Landgerichtsrath Dr. Roggemann,
Inspektor Weber,
Oberamtsrichter Niemöller;
- b. aus der Klasse der Kaufleute und Fabrikanten:
Fabrikant Aug. Schulze,
Kaufmann Brandes,
Kaufmann H. Lohse;
- c. aus der Klasse der übrigen Gemeindebürger:
Hofuhrmacher Wiebking,
Schuhmacher Bruns,
Architekt Spieske.

Desgleichen scheiden mit demselben Zeitpunkte aus der Vertretung des Stadtgebiets folgende Mitglieder aus:

Landmann Friedr. zum Buttell,
Tischler Herm. Harms,
Küpper Chr. Haake,
Maurermeister B. J. Detken.

Dagegen bleiben in Funktion:

vom Stadtrath:
aus Klasse a:

Inspektor tom Dieck,
Seminarlehrer Lüken,
Oberlandesgerichtsrath Tenge;



aus Klasse b:

Fabrikant Beed,
Bankdirektor Thorade,
Kaufmann Böß;

aus Klasse c:

Kürschner Willers,
Bildhauer Högl,
Bauunternehmer Amann;

aus der Vertretung des Stadtgebiets:

Gutsbesitzer A. Haake,
Landmann W. Witte,
Landmann Gerh. Strudthoff,
Arbeiter Anton Dierks,
Landmann Henjes.

Dem Obigen nach sind zu wählen:

I. zum Stadtrath: 9 Mitglieder und zwar sämmtlich auf 4 Jahre.

Von den zu Wählenden müssen:

- a. 3 der Klasse der Reichs-, Hof- und Staatsbeamten, der Militärpersonen von Officiersrang, welche Gemeindebürger sind und nicht zu den servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehören, der Geistlichen, Aerzte, Anwälte, Organisten, Küster und der öffentlich angestellten Lehrer, soweit diese nicht im Dienste der Stadtgemeinde stehen,
- b. 3 der Klasse der Kaufleute und Fabrikanten,
- c. 3 der Klasse der übrigen Gemeindebürger angehören.

II. zur Vertretung des Stadtgebiets: 4 Mitglieder und zwar sämmtlich auf 4 Jahre.

Die Hälfte der Mitglieder des Stadtraths muß aus Hausbesitzern im Sinne des Art. 11 § 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung bestehen; unter den 6 Mitgliedern aus der Klasse der Angestellten müssen wenigstens 3 unwiderruflich angestellte Staatsbeamte sich befinden; von den 9 Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets müssen wenigstens 6 Grundbesitzer im Sinne des Art. 11 § 1 der revidirten Gemeinde-Ordnung sein.

Stimmberechtigt und unter vorstehenden Modifikationen wählbar ist jeder in der Stadt bezw. im Stadtgebiete wohnende selbständige, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Gemeindebürger, welcher das 24. Lebensjahr vollendet

hat und entweder mit einem Hause oder Grundstücke zu Eigenthums-, erblichen Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte in der Gemeinde angeeignet ist oder sonst zu den Gemeindelasten beizutragen hat. Die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Personen für beide Wahlen liegen vom inkl. 8. bis 22. k. M. in der Expedition des Magistrats im provisorischen Rathhause am Cäcilienplaze zur öffentlichen Einsicht aus. Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Listen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb jener Frist beim Magistrate einzubringen, indessen kann auch nach Feststellung der Listen ein Gemeindegewerke wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben darthuenden Thatsache gestrichen oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbes der Stimmberechtigung eingetragen werden. Nur in den Stimmlisten aufgeführte Personen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtraths findet am
Freitag, den 25. November d. J.,

im Saale der Restauration vor den Markthallen am Markte, eine Treppe hoch, statt. Die Stimmzettel können daselbst von Morgens 10 Uhr bis Mittags 12¹/₂ Uhr abgegeben werden. Um 12¹/₂ Uhr wird mit der Ziehung der Stimmzettel begonnen werden.

Die Wahl der Mitglieder der Vertretung des Stadtgebiets wird auf

Sonnabend, den 26. November d. J.,

im Wirthshause zum Schützenhofe (Ziegelhof) angesetzt. Die Stimmzettel können von Morgens 10 Uhr bis Mittags 12¹/₂ Uhr abgegeben werden. Um 12¹/₂ Uhr wird die Ziehung der Stimmzettel beginnen. Die Wahlprotokolle werden mit den Stimmlisten 7 Tage lang nach dem betreffenden Wahltermine in der Registratur des Stadtmagistrats zur Einsicht der Stimmberechtigten offen liegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 27. Oktober 1887.
v. Schrenck.

2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Pächter der Stadtwaage, Wirth Arend Johann Heinrich Hilgen hies., als Wäger eidlich verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 1. November 1887.
v. Schrenck.

